

Satzung des Turn- und Sportverein (TuS) Heven 09 e.V.

Präambel

Der Verein TuS Heven 09 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, politischer und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Gesundheit der Menschen durch den Sport zu fördern und den Menschen ein breit gefächertes Sportangebot zu bieten. Zudem existiert der Verein seit 1909 und wächst stetig, sodass er heute ein familienfreundlicher Stadtteilverein geworden ist und er sogar Mitglieder aus verschiedenen anderen Städten im Umkreis hat.

Im Verein soll sich die Gesamtheit der Stadtteilbevölkerung mit ihren unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen wiederfinden können. Daher beschränkt der Verein sich nicht nur auf sportliche Aktivitäten, sondern ist daran interessiert, ein vielfältiges Angebot von verschiedenen Veranstaltungen zu schaffen.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1909 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TuS) Heven 09 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Witten-Heven und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nr. 10432 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Witten-Heven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugend(-hilfe), die Förderung des Sportes sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes und von sportspezifischen Veranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Verbandszugehörigkeiten

- (1) Der Verein ist Mitglied des
 - a) KBS EN Kreissportbund
 - b) SSV Witten Stadtsportverband
 - c) In den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden

- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Fachverbände als verbindlich an, denen er mit seinen Mitgliedern angeschlossen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den Fachverbänden. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
- (4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§4 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Die Beiträge können nach bestimmten Kategorien gestaffelt werden, z.B. Kinder, Jugendliche, Vollzahler, Rentner, Übungsleiter, etc. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- (2) Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, Mahngebühren bzw. Rücklastschriftkosten sowie abteilungsspezifische Beiträge oder Arbeitsstunden erhoben werden.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Dazu erstellt der Vorstand eine Beitragsordnung.
- (4) Ehrenmitglieder/ -vorsitzende sind beitragsfrei.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (7) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftmandat erlassen.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu Vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- (9) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§5 Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft

1.1 Der Verein führt

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

1.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

1.3 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

1.4 Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder 50 Jahre Mitglied im Verein sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese können von der Beitragspflicht befreit werden.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

2.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2.3 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

2.4 Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

2.5 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

(3) Rechte der Mitglieder

3.1 Recht auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins

3.2 Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen

3.3 Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen; stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.4 Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

3.5 Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

3.6 Recht auf Auskunftsanspruch von Seiten des Vorstandes

3.7 Recht auf Schutz seiner persönlichen Daten

3.8 Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

3.9 Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. Und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(4) Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

4.2 Es hat insbesondere die festgelegten Beiträge zu entrichten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

4.3 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Treue gegenüber des Vereins. Sie dürfen nicht gegen die Vereinsinteressen verstoßen und müssen sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einsetzen.

4.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

4.5 Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten, kann dies eine Vereinsstrafe zur Folge haben. Genaueres siehe §12 Ordnungsmaßnahmen und Vereinsstrafen.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Kündigung durch den Verein oder das Mitglied
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss aus dem Verein

5.2 Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

5.3 Die Kündigung durch den Verein kann durch den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.

5.4 Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch eine schriftliche und unterschriebene Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Sie ist nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Eine Rückzahlung der Beiträge ist nicht zulässig.

5.4.1 In dringenden Fällen kann eine Kündigung auch entgegen der oben genannten Fristen erfolgen, hierfür muss neben der Kündigung ein schriftlicher Antrag mit Begründung an den Vorstand gestellt werden bzw. entsprechende Nachweise vorlegt werden.

5.5 Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragspflichten trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthaltsort länger als ein Jahr unbekannt ist.

5.6 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, grob gegen Satzungen oder Ordnungen schuldhaft verstoßen hat oder dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten geschadet hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

5.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen für das ehemalige Mitglied sämtliche Ansprüche - sowohl Rechte als auch Pflichten - gegenüber dem Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem *ausgetreten* Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

5.8 Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Die Vereinsorgane

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse binden den gesamten Vorstand.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Eine Bevollmächtigung einer anderen Person zur Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 4.1 Wahl, Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - 4.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - 4.3 Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
 - 4.4 Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - 4.5 Entlastung des Vorstandes
 - 4.6 Wahl der Kassenprüfer
 - 4.7 Satzungsänderungen
 - 4.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder Fusionen
 - 4.9 Beschlussfassung über Anträge
 - 4.10 Auflösung des Vereins
 - 4.11 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - 4.12 Bestätigung der Abteilungsleiter
- (5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst grundsätzlich die folgenden Punkte und wird durch den Vorstand festgesetzt:
 - a) Eröffnung der Versammlung
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Wahl eines Protokollführers
 - d) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - e) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) Bericht der Kassenprüfer
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Berichte der Abteilungsleiter

i) Wahl eines Versammlungsleiters

j) Wahlen

k) Bestätigung der Abteilungsleiter

l) Ehrungen

m) Anträge

n) Verschiedenes

→ weitere Punkte sind zulässig, aber nicht zwingend bei jeder Versammlung abzuhalten.

(5) Einberufung der Mitgliederversammlung

5.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal aber bis spätestens zum 31.05 eines jeden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

5.2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

5.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalpresse, durch Aushang oder über die Homepage des Vereins erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

5.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche Anträge mit Begründung zur Tagesordnung stellen.

5.5 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

5.6 Anträge bezogen auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung in vollem Umfang zu nennen bzw. durch Auslegung der Satzung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlung

6.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder sofern die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

6.2 Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen.

6.3 Auch hier ist es möglich, dass die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in der Lokalpresse, durch Aushang oder über die Homepage des Vereins erfolgt.

6.4 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die Jahreshauptversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wird. Bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie fristgerecht und ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter oder Vorsitzende. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Änderung der Satzung und des Zweckes des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(11) Vor Wahlen ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Wahlen werden für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl vorgenommen werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den ersten beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt hatten.

(12) Wenn ein Kandidat gewählt worden ist, ist es zwingend erforderlich, dass er die Wahl annimmt. Erfolgt keine Annahme des Amtes muss ein anderer Kandidat vorgeschlagen und erneut gewählt werden.

(13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

§8 Protokolle

- (1) Von allen Versammlungen - Mitglieder sowie Vorstand - ist ein Protokoll zu erstellen, das den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt. Dies gilt auch für Abteilungsversammlungen.
- (2) Diese Niederschriften sind vom Protokollführer (Schriftführer) und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.
- (3) Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben, sollte dies erwünscht sein. Sollten Widersprüche gegen das Protokoll innerhalb von vier Wochen eingehen, müssen diese auf der nächsten Versammlung besprochen werden. Wenn kein Widerspruch eingeht gilt das Protokoll als genehmigt.

§9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden

c) Hauptgeschäftsführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:

a) der geschäftsführende Vorstand

b) stellvertretender Geschäftsführer

c) Schriftführer

d) Datenschutzbeauftragter (wird nicht gewählt, sondern bestellt)

g) Verantwortlicher Mitgliedersystem

h) Leiter Marketing

i) Abteilungsleitung Skat

j) Abteilungsleitung Tennis

k) Jugendleitung

l) sportliche Leitung

m) Abteilungsleitung Alte Herren

(5) Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen. Allerdings ist eine Personalunion zwischen einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes nicht zulässig.

(6) Zuständigkeit des Vorstandes

6.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind; insbesondere Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

6.2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c) Vorbereitung und Erstellung des Haushaltsplanes

d) Buchführung

e) Erstellung von Jahresberichten und deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung

f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie ggf. Verhängung von Sanktionen

- g) Prüfung eines Insolvenzverfahrens bei Zahlungsunfähigkeit
- h) Erhaltung des Vermögens und Kontrolle der Einnahmen
- i) kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes; ggf. Bestellung der Abteilungsleiter und Bestimmung kommissarischer Vorstandsämter
- j) Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen

6.3 Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Aufteilung der Vorstandsaufgaben erstellen und beschließen.

6.4 Weiter ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen und zu ändern:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung

(7) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

7.1 Der Vorstand wird auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Datenschutzbeauftragten, welcher vom Vorstand bestimmt wird.

7.2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der amtierende Vorstand kann unbegrenzt wieder gewählt werden.

7.3 Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

7.4 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

7.5 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Dies gilt nur für Abwesenheit durch Krankheit.

(8) Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

8.1 Der Vorstand beschließt in regelmäßigen Sitzungen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einzuberufen.

8.2 Teilnehmer an den Sitzungen sind mindestens der geschäftsführende Vorstand und der Schriftführer. Der erweiterte Vorstand kann zu den Sitzungen hinzu berufen werden.

8.3 Die Tagesordnung muss nicht vorher angekündigt werden, allerdings sollte die Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Bei regelmäßigen Sitzungen, die vom Vorstand beschlossen wurden, entfällt auch die Einberufungsfrist.

8.4 Voraussetzung für einen gültigen Beschluss ist die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und Teilnahme des von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des

geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

8.5 Bei sämtlichen Vorstandssitzungen ist ebenfalls ein Protokoll zu führen, welches von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

8.6 Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt und somit nicht vergütet. Sie können allerdings nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Näheres siehe § 10 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit

§ 10 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§11 Die Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. (Mit der Eigenständigkeit und Selbstverwaltung der Vereinsjugend ist nicht gemeint, dass diese einen Anspruch auf ein eigenes Bankkonto und eine eigene Barkasse hat, sondern dass für die Vereinsjugend eine eigene Kostenstelle eingerichtet wird, die sie eigenverantwortlich bewirtschaften kann.)
- (3) Organe der Vereinsjugend sind: a) der Jugendvorstand b) die Jugendversammlung. Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (5) Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt auf der Jugendversammlung. Sollte kein Jugendvorstand gewählt werden, kann der geschäftsführende Vorstand die Ämter besetzen. Der Jugendvorstand muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§12 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (3) Für die Abteilungsversammlung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Mitgliederversammlung. Dies gilt insbesondere für die Einberufung, die Wahlen und das Ergebnisprotokoll.
- (4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- (5) Die Abteilungen besitzen kein eigenes Vermögen.

§13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der (Ersatz-) Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber

einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§14 Ordnungsmaßnahmen und Vereinsstrafen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen verhängen.
- (2) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Danach ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (3) Verstöße gegen die Satzung des Vereins oder die bestehenden Vereinsordnungen sowie vereinschädigendes Verhalten können mit einer Vereinsstrafe geahndet werden.
- (4) Je nach Schwere des Verstoßes kann auf folgende Vereinsstrafen erkannt werden:
 - a) Rüge und Verwarnung
 - b) Entzug des Stimmrechts auf Mitgliederversammlungen
 - c) Geldstrafe, welche sich nach der Schwere des Verstoßes richtet.
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Antrag auf Verhängung einer Vereinsstrafe kann schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Er ist zu begründen.
- (7) Sämtliche Eingaben in dem Verfahren sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (5) Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs und für Versicherungen.
- (6) In Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, des Sportbetriebs und von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in der Vereinszeitschrift, auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Sportler, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Stadt Witten) zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes, der Jugend- und Altenhilfe oder der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.05.2019 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Vorstand des TuS Heven 09 e.V.